

Tarifvertrag Nr. 288 a
vom 15. Oktober 1970

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.e. Archivs gestattet.

zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

über eine vermögenswirksame Leistung an Lehrlinge, die
unter den Tarifvertrag für die Lehrlinge der Deutschen
Bundespost vom 21. März 1964 fallen;

§ 1

(1) Der Lehrling erhält monatlich eine vermögenswirksame
Leistung (im Sinne des Zweiten bzw. Dritten Vermögens-
bildungsgesetzes) in Höhe von 13,- DM.

Im übrigen gelten von § 10 a TV Arb die Abs. 4 bis 6,
Abs. 7 Satz 1, Abs. 8 bis 9 und 11 sinngemäß.

(2) Die vermögenswirksame Leistung wird zusammen mit der
Vergütung der Lehrlinge gemäß § 3 Abs. 1 des Tarifvertrags
für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom 21. März 1964
erbracht. Der Anspruch eines Neuberechtigten für die in
§ 10 a Abs. 7 Satz 1 TV Arb genannten vorangegangenen
Kalendermonate, den Kalendermonat der schriftlichen Mitteilung

und

und für den folgenden Kalendermonat wird spätestens am Zahltag gemäß § 3 Abs. 1 des o. a. Tarifvertrags des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

- (3) Bei einem Wechsel der Anlageart und des Unternehmens oder Instituts gilt Abs. 2 Satz 2 sinngemäß. Der Lehrling kann jedoch während des Kalenderjahres einen solchen Wechsel nur mit Zustimmung der Deutschen Bundespost vornehmen.

§ 2

Für die Entstehung des Anspruchs auf die vermögenswirksame Leistung für den Monat Januar 1970 und die folgenden Kalendermonate des Jahres 1970 ist der Deutschen Bundespost die nach § 10 a Abs. 7 Satz 1 TV Arb erforderliche schriftliche Mitteilung spätestens bis zum 31. Oktober 1970 vorzulegen. Gleiches gilt abweichend von § 1 Abs. 2 für Lehrlinge, die im Laufe des Jahres 1970 eingestellt worden sind. Die vermögenswirksamen Leistungen werden in diesen Fällen spätestens am 30. November 1970 fällig.

§ 3

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Lehrlinge, die spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Lehrverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Lehrlinge, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Lehrverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst gemäß § 10 a Abs. 8 TV Arb eingetreten sind oder eintreten.

Der Tarifvertrag wird ferner nicht auf Lehrlinge angewendet, die nach Ablauf des Lehrverhältnisses im Jahre 1970 nicht in ein Arbeitsverhältnis zur DBP getreten sind.

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o. a. Archivs gestattet.

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres frühestens zum 31. Dezember 1970 schriftlich gekündigt werden.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gelten sinngemäß für Verwaltungspraktikanten i. S. der Tarifverträge Nr. 235 a und Nr. 276 a mit der Maßgabe, daß die Fälligkeit der vermögenswirksamen Leistung abweichend von § 2 Satz 2 am 15. Dezember 1970 eintritt.

Bonn, den 15. Oktober 1970

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

